



Position: Die Laufbahnzweigöffnung bei der Polizei

Seit dem 01. Juni 2018 ist es den Mitarbeitenden der Polizei Berlin möglich, sich auf laufbahnzweigfremde Aufgabengebiete zu bewerben. Hierbei ist aktuell nicht klar, wie die konkrete Ausgestaltung dieser Laufbahnzweigöffnung aussehen soll.

Berlin hat mit den Laufbahnzweigen Schutz- und Kriminalpolizei seit langem eine professionelle Qualifikation unserer Kolleginnen und Kollegen hervorgebracht. Dabei sind beide Laufbahnzweige als gleichwertige, jeweils für ihren speziellen Arbeitsbereich gut qualifizierte Arbeitsgebiete zu betrachten. Die nicht vorhandene Bewertung von Aufgabengebieten der Schutzpolizei bei der Laufbahnzweigöffnung verwundert, da Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte offenbar uneingeschränkt als für schutzpolizeiliche Aufgaben qualifiziert angesehen werden. Der BDK wird sich jedoch zunächst auf die kriminalpolizeilichen Aspekte der Neuregelung begrenzen.

Die Berliner Polizei rekrutiert durch die Möglichkeit der Direkteinstellung zur Kriminalpolizei zusätzliche Bewerber, die sie andernfalls als Zielgruppe nicht erreichen würde. Gleichzeitig gewährleisten das Studium für den Laufbahnzweig der Kriminalpolizei an der HWR sowie die Praxisanteile in kriminalpolizeilichen Dienststellen grundsätzlich, dass das notwendige kriminalistische und kriminologische Fachwissen vermittelt und zur Anwendung gebracht wird. Mit diesem Grundlagenwissen werden die angehenden Kriminalpolizistinnen und -polizisten in die Lage versetzt, alsbald auch komplexe, umfangreiche oder schwierige Ermittlungsverfahren allein bzw. im Team zu bewältigen und der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Ermittlungsergebnisse für die weitere Entscheidung sachgerecht aufzuliefern. Diese Grundlagen werden im Verlaufe des Berufslebens weiter geschärft, vertieft und ausgebaut, so dass kriminalpolizeiliche Kompetenzen stets vordergründig gestärkt werden.

Die Polizei Berlin ist bisher mit der Aufrechterhaltung der Laufbahnzweige, vormals Laufbahnen, sehr gut aufgestellt gewesen. Sie hat mit der Trennung bei der Verwendung nun gebrochen, wobei sie einen Wechsel des Laufbahnzweigs für den einzelnen Mitarbeitenden (bewusst) vermieden hat.



Erste Bewertung

Für den BDK folgt daraus, dass es nun auf eine sachgerechte Umsetzung und ggf. Fortschreibung dieser Öffnung ankommt. Hierbei sind sowohl fachliche als auch personelle Aspekte zu beachten.

Fachliche Aspekte

Im Rahmen der Einführung der Laufbahnzweigöffnung hat die Polizei geschlossene Aufgabengebiete ausschließlich im LKA eingeführt. Diese Aufgabengebiete betreffen Ermittlungsbereiche, die als speziell kriminalpolizeilich und fachlich besonders herausfordernd identifiziert wurden. Die Kriterien für diese Bewertung sollten transparent gemacht werden. Es erscheint nicht schlüssig, dass die für zahlreiche Aufgabengebiete des LKA angelegten Kriterien nicht auch für mehrere Aufgabengebiete der Referate Kriminalitätsbekämpfung gelten sollen.

So werden in den örtlichen Kommissariaten komplexe und umfangreiche Verfahren inklusive bspw. Observations- oder TKÜ-Maßnahmen geführt, die schwere Raubtaten, bandenmäßige Wohnungs- oder Kfz-Einbrüche oder banden- bzw. gewerbsmäßigen Drogenhandel zum Inhalt haben. Auch die Intensivtäterbetreuung oder das Führen von Todesermittlungsverfahren ist als kriminalpolizeilich spezialisiertes Handwerk einzuordnen, da insbesondere bei den Intensivtätern durchaus Bezugspunkte zur organisierten Kriminalität bestehen.

Darüber hinaus sind auch kriminalpolizeiliche Grundsatzaufgaben bei PPr St oder LKA St nicht durchgängig als geschlossene Aufgabengebiete bewertet.

Weiterhin ist angesichts der Tatsache, dass bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf gleichwertige oder höherdotierte Stellen zunächst die aktuelle Beurteilung heranzuziehen ist, völlig unklar, wie die fachliche Befähigung im Wege der Ausschreibung oder des Auswahlverfahrens adäquat Berücksichtigung findet. Dies gilt sowohl für die Bewerbung auf kriminalpolizeiliche Aufgabengebiete als auch für die Bewerbung auf schutzpolizeiliche Aufgabengebiete.



Personalwirtschaftliche Aspekte

Schutz- und Kriminalpolizei verfügen über gewidmete Stellen ihres jeweiligen Laufbahnzweiges. Diese sollten im Optimalfall in ihrer Verteilung und Struktur so gewichtet sein, dass sie dem Bedarf des jeweiligen Laufbahnzweiges entsprechen. Da nun alle Aufgabengebiete, die nicht geschlossen sind, für Bewerbungen aller Laufbahnzweige offenstehen, stellt sich die Frage der Bereitstellung der entsprechenden Beförderungsstellen. Es ist aktuell nicht erkennbar, ob jeweils zwei Stellen (S und K) zur Verfügung stehen, um nach der Auswahlentscheidung entsprechend des Laufbahnzweiges der Bewerberin oder des Bewerbers besetzen zu können. Es besteht mithin die Befürchtung, dass gewidmete Stellen auf Dauer laufbahnzweigfremd besetzt werden und so die laufbahnzweiginternen Entwicklungs- und Beförderungsmöglichkeiten erschwert oder gar verstellt werden.

Forderungen

Fachliche Forderungen

Der BDK fordert eine Fortschreibung der Ausgestaltung der Laufbahnzweigöffnung, insbesondere der geschlossenen Aufgabengebiete. Dabei sind die fachlichen Kriterien für die Schließung zu benennen und stringent an alle davon fachlich betroffenen Aufgabenbereiche, unabhängig vom personalverantwortlichen Amt, anzulegen. Insbesondere sollen hier kriminalpolizeiliche Grundsatzbereiche des PPr St/ LKA St sowie alle Aufgabengebiete der an die Direktionen angegliederten Referate Kriminalitätsbekämpfung betrachtet werden.

Der BDK fordert die Berücksichtigung der Befähigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die jeweils aufgabenspezifischen fachlichen Erfordernisse entweder im Wege der Schärfung von Anforderungsprofilen, bei der Ausschreibung oder beim Auswahlverfahren. Allein die aktuelle Beurteilung, die aus einem vollkommen anderen Aufgabengebiet stammen kann, sollte nicht maßgeblich sein.



Personalwirtschaftliche Forderungen

Der BDK fordert die Bereitstellung von jeweils Stellen beider Laufbahnzweige für Ausschreibungen laufbahnzweigoffener Aufgabengebiete, die nach der Auswahlentscheidung je nach Laufbahnzweig der Bewerberin oder des Bewerbers besetzt werden. Eine laufbahnzweigfremde Besetzung darf auf Dauer nicht dazu führen, dass sich die Stellenkegel der Laufbahnzweige untereinander verschieben und so Entwicklungs- und Beförderungsmöglichkeiten zulasten eines Laufbahnzweiges erschwert oder gar verstellt werden.

Beschluss des Landesvorstandes, 08. August 2018

Daniel Kretzschmar
Landesvorsitzender